



DEUTSCHE VERSION

## Statuten des Europäischen Jugendparlaments Schweiz

Zur Sicherstellung der verbesserten Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die Trennung beider Geschlechter verzichtet. Mit der männlichen Form sind jeweils beide Geschlechter eingeschlossen.

### Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen Europäisches Jugendparlament Schweiz (EYP Schweiz) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

§ 2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Vereinszweck

§ 3 Das EYP Schweiz ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell unabhängig. Es versteht sich als nichtformelle Bildungsorganisation, die europäischen Jugendlichen eine Plattform zum politischen und kulturellen Austausch bietet. *EYP Schweiz versteht sich als rechtlich unabhängiges nationales Komitee des European Youth Parliament. Die Internationale Dachorganisation ist die Schwarzkopf Stiftung, der wir uns gemäss der Charta vom 31.03.2006 verpflichten. Ausserdem orientieren wir uns am Memorandum of Understanding, aufgestellt vom Board of National Committees (BNC).*

EYP Schweiz:

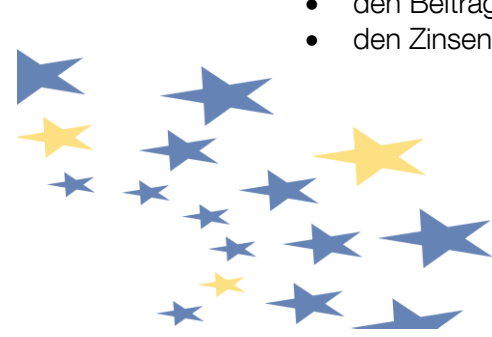
- organisiert National Selection Conferences (NSC), an denen Repräsentanten für EYP Schweiz für weitere Sessions ausgewählt werden.
- organisiert Regional Sessions in mehreren Schweizer Städten.
- organisiert regelmässig Seminare und Schulungen zu vereinsrelevanten Themen.
- setzt sich für die Bekanntmachung von EYP ein.
- unterstützt die Repräsentanten bei der Suche nach Gönnern.
- betreibt Netzwerkaktivitäten mit anderen ähnlich gesinnten Organisationen.
- vertritt die Interessen der Mitglieder von EYP Schweiz im BNC.

§ 4 Das EYP Schweiz kann eine Internationale Session des Europäischen Jugendparlaments in der Schweiz durchführen. Für deren Organisation kann auch ein externes Organisationskomitee vorgesehen werden. Die Hoheit über die Vergabe der Durchführungsrechte für eine Internationale Session liegt jedoch ausschliesslich beim Vorstand von EYP Schweiz.

### Mittel

§ 5 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder.
- den Beiträgen der öffentlichen Hand.
- den Zinsen aus Vereinsvermögen.





- den weiteren Beiträgen (Spenden von Gönnern, Beiträgen von Sponsoren und anderen).
- den Überschüssen aus National Selection Conferences (NSC) und Regional Sessions (RS).

§ 6 Der Mitgliederbeitrag für ein Vereinsjahr beträgt für natürliche Personen CHF 30.-. Neumitgliedern wird der Mitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr erlassen. Darüber hinausgehende Beträge gelten als Gönner.

§ 7 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine gänzliche oder teilweise Verteilung des Vereinsvermögens an die Gründer oder Mitglieder des Vereins oder eine Verwendung zu deren Gunsten ist ausgeschlossen.

### Mitgliedschaft

§ 8 Die Mitgliedschaft in den Verein EYP Schweiz entsteht durch:

- Die Teilnahme an einer NSC von EYP Schweiz
- Die Teilnahme an einer RS von EYP Schweiz
- Bewilligung des Vorstandes des Gesuches des Interessenten um Aufnahme in den Verein.
- Einladung des Vorstandes an eine Person, die sich um das EYP verdient gemacht hat.

§ 9 Natürlichen oder juristischen Personen, die sich um das EYP besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben gegenüber dem EYP Schweiz keine finanziellen Verpflichtungen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Verein EYP Schweiz:

- Ein Mitglied kann jederzeit durch Email mit Begründung an den Vorstand den Austritt erklären, doch befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie derjenigen für das gesamte laufende Vereinsjahr.
- Ein Mitglied kann durch begründeten Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- Ein Mitglied, welches trotz zweimaliger Aufforderung seiner Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages (für dasselbe Vereinsjahr) nicht nachkommt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gültig ausgeschlossen werden.

§ 11 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Vereinsversammlung weiter zu ziehen; diese entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.





## Reglemente

§ 12 Der Vorstand erlässt in Ergänzung zu diesen Statuten Reglemente. Neuerungen und Änderungen der Reglemente müssen an der Vollversammlung mit einem einfachen Mehr genehmigt werden.

## Organisation

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- die Kommissionen

§14 Einzig die Kommissionen können durch den Vorstand ernannt werden, alle anderen Organe müssen von der Vereinsversammlung bestätigt werden.

## Vereinsversammlung

§ 15 Die Vereinsversammlung hat vor allem folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der GRPK.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der GRPK.
- Entlastung des Vorstandes.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Statutenrevisionen.
- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsmitgliedern und Organen.
- Auflösung des Vereins.

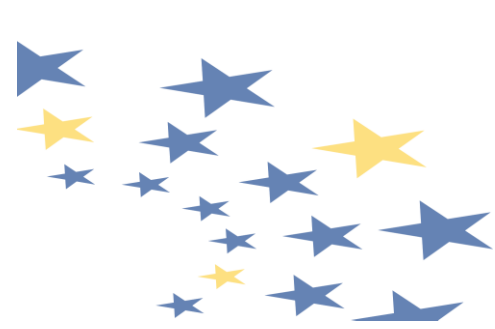
§ 16 Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt.

§ 17 Der Vorstand muss jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand selbst, die GRPK oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

§ 18 Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt, inklusive der voraussichtlich zu behandelnden Traktanden. Die definitiven Traktanden (inklusive angenommene Anträge und Vorschläge gemäss § 19) sind mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Jedes einzelne Mitglied hat im Vorfeld der Vereinsversammlung das Recht, Vorschläge oder Anträge, innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der voraussichtlichen Traktanden, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 20 Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.





§ 21 In der Regel entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei einer Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit, bei einer Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

§ 22 Jedes Mitglied kann an der Vereinsversammlung vom Vorstand Auskunft über Belange des Vereins verlangen.

§ 23 Ein Vorstandsmitglied führt über die Beschlüsse Protokoll.

## Vorstand

§ 24 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem National Coordinator, dem International Coordinator sowie einem bis vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Er kann nach Ablauf der Amtsdauer erneut kandidieren. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder bestimmen, solange der Vorstand noch nicht vollständig besetzt ist. Diese sind bis zur nächsten Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt und verfügt über keinerlei Vertretungsbefugnisse. Nachträgliche Nominationen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

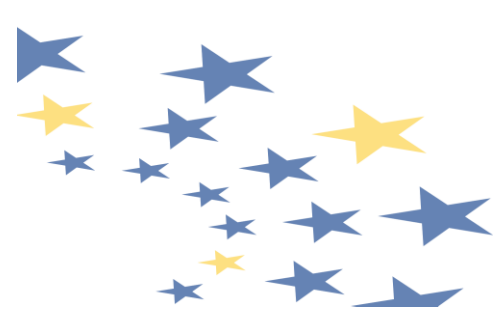
§ 25 Die personelle Zusammensetzung des Vorstandes kann durch keine interne oder externe Vereinbarung festgesetzt werden, sondern wird ausschliesslich durch die Wahlen (gemäss § 15) anlässlich der Vereinsversammlung bestimmt.

§ 26 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit unter Wahrung einer zweimonatigen Kündigungsfrist seinen Rücktritt bekannt geben. Aus wichtigen Gründen kann auf die Kündigungsfrist verzichtet werden. Ein austretendes Vorstandsmitglied hat nach Möglichkeit einen Nachfolger zu suchen und diesen einzuführen.

§ 27 Der Vorstand hat ausdrücklich folgende Rechte und Pflichten:

- Er ist für das Auswahlverfahren (siehe § 3) und dessen Richtlinien zuständig.
- Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Er vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- Er steht den Delegierten bei der Vorbereitung für die Sessionen zur Verfügung.
- Er beschliesst die Entsendung von Vertretern ins Ausland.
- Er trifft die Vorbereitungen für die Vereinsversammlung und beruft diese ein.
- Er wählt das Organisationskomitee einer Internationalen Session in der Schweiz aus.
- Er setzt Pflichtenhefte auf.
- Er bildet Kommissionen.
- Er führt die Tagesgeschäfte.

§ 28 Damit der Vorstand beschlussfähig ist, muss an der ordentlich einberufenen Vorstandssitzung eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Email-Verkehr über einen Antrag ist der Beschlussfassung in ordentlich einberufenen Vorstandssitzungen





gleichgestellt. Der Präsident führt die Vorstandssitzungen. Es ist in jedem Fall ein Sitzungsprotokoll zu führen.

§ 29 Die Vorstandsmitglieder arbeiten auf freiwilliger Basis und haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Als Spesen können nur tatsächliche Aufwendungen und Reisekosten rückerstattet werden.

a) Jedes Vorstandsmitglied darf Ausgaben tätigen, die sich im Rahmen seiner Tätigkeit und aus der Natur seiner Funktion für den Verein ergeben.

b) Betragen die Ausgaben CHF 100.- und mehr, so ist vorher der Kassier zu informieren, damit die finanzielle Übersicht gewahrt bleibt. Sind Ausgaben von CHF 1000.- und mehr vorgesehen, so sind sie vom Vorstand an einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung mit einer absoluten Mehrheit zu genehmigen.

c) Ausgaben, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes für dieselbe Angelegenheit getätigt werden, sind zusammenzurechnen und fallen sinngemäss unter die Regelungen von Buchstabe b).

### Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

§ 30 Die GRPK besteht aus zwei Revisoren, die Mitglieder des Vereins, nicht aber des Vorstandes sind. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

§ 31 Die Revisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie angefallenen Geschäfte des Vereins. Sie erstatten der Vereinsversammlung jährlich einen Revisionsbericht bestehend aus Rechnungs- und Geschäftsrevision.

### Die Kommissionen

§ 32 Die Kommissionen sind direkt dem Vorstand untergeordnet und sollen dem Verein helfen, seine Aufgaben sinnvoll nach Funktionen zu organisieren. Die personelle Zusammensetzung der Kommissionen ist Sache des Vorstandes.

### Obligatorisches Referendum

§ 33 Obligatorisches Referendum:

Sämtliche Neuerungen und Änderungen der Statuten unterstehen dem obligatorischen Referendum. Gemäss § 21 ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

### Haftung

§ 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die ausserordentliche Vereinsversammlung am 28. November 2015 in Kraft.

Die Präsidentin:

Nora Wilhelm

Die Vizepräsidentin:

Delia Berner

